OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000830/2/JK

Datum:
Linz, 16. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.10.2025, GZ: LINZ/923010006889/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.10.2025, GZ: LINZ/923010006889/23, wurde der Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 01.10.2024 gegen die Strafverfügung vom 10.09.2024, GZ: LINZ/923010006889/23, als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die angefochtene Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 16.09.2024 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher mit Ablauf des 30.09.2024 geendet. Der gegenständliche Einspruch sei jedoch erst am 01.10.2024 per Mail übermittelt worden und sei somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen gewesen, ohne dass auf das Vorbringen im Einspruch selbst eingegangen habe werden können. Aufgrund eines nicht rechtzeitig erhobenen Einspruchs dürfe in keinem Fall das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden; es bleibe vielmehr die Strafverfügung maßgeblich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er habe am 23.05.2024 den Sachkundenachweis an Herrn aaa@aaa.at geschickt. Diese Mail habe er gesendet. Der Bf bitte um Berücksichtigung und Erledigung dieser Angelegenheit.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung vom 10.09.2024, GZ: LINZ/923010006889/23, verhängte die belangte Behörde über den Bf zwei Geldstrafen wegen Übertretungen des

Oö. Hundehaltegesetzes 2002. Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 16.09.2024 durch Hinterlegung zugestellt [Strafverfügung vom 10.09.2024, GZ: LINZ/923010006889/23, samt Zustellnachweis].

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail an die belangte Behörde vom 01.10.2024 Einspruch [Einspruch vom 01.10.2024].

Mit Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 18.11.2024, GZ: LINZ/923010006889/23, wurde dem Bf mitgeteilt, dass das gegen die Strafverfügung vom 10.09.2024 mittels E-Mail eingebrachte Rechtsmittel nach der Aktenlage verspätet erscheine, da die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 30.09.2024 abgelaufen ist. Der Bf wurde ersucht, bekannt zu geben, ob er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen sei und insbesondere durch eine Reise, einen Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt gehindert gewesen sei, von der Zustellung Kenntnis zu nehmen [Verspätungsvorhalt vom 18.11.2024, GZ: LINZ/923010006889/23]. Eine diesbezügliche Stellungnahme wurde vom Bf nicht erstattet [Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis betreffend die gegenständliche Strafverfügung und dem Einspruch des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[…]“

III.1.2. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen

Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

III.1.3. § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. [...]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

III.2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 10.09.2024 als verspätet zurückgewiesen. Es ist daher im vorliegenden Fall zu prüfen, ob diese Zurückweisung wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

III.2.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Der Bf hat in seiner Beschwerde trotz Verspätungsvorhalt durch die belangte Behörde keinerlei Umstände vorgebracht, die die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung mangelhaft erscheinen lassen. Er führte lediglich aus, dass er am 23.05.2024 den erforderlichen Sachkundenachweis bereits an die belangte Behörde gesendet habe. Es ergeben sich bezüglich eines allfälligen Zustellmangels auch keine Hinweise aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.2.3. Dem vorliegenden Zustellnachweis betreffend die gegenständliche Strafverfügung kann entnommen werden, dass diese am 16.09.2024 dem Bf durch Hinterlegung zugestellt wurde und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs 1 VStG an diesem Tag zu laufen. Der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs gemäß § 32 Abs 2 AVG war daher der 30.09.2024. Der vorliegende, am 01.10.2024 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich die vorliegende Entscheidung an dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner